

Kirchenthüren anzuschlagen. In größeren Städten lasse man sich die Mühe nicht verdrießen, dieselbe drucken und den einzelnen Familien ins Haus bringen zu lassen. Die Auswärtigen sind zu mahnen, entweder der Mission fernzubleiben, oder doch den Einheimischen den Zutritt zu den Bänken und Beichtstühlen nicht zu versperren.

Diese Umstände, so winzig sie scheinen mögen, tragen wesentlich zum Erfolg der Mission bei.

Regensburger Pastoral-Erlass bezüglich der liturgischen Behandlung des Allerheiligsten als Sacrament.¹⁾

Begründet von Domcapitular und Dompfarrer Georg Keil in Eichstätt (Bayern).

II. Theil.

Die Aussetzung des Allerheiligsten.

1. Abschnitt:

Allgemeine Gesetze bezüglich der Aussetzung und Veranlassungen hiezu.

A. Allgemeine Gesetze.

§ 8. **Die expositio privata et publica.** „Die Aussetzung des Allerheiligsten ist eine private, wenn lediglich der Tabernakel geöffnet und so das Allerheiligste im Ciborium oder verschlossenem Gefäße den Gläubigen zur Anbetung dargestellt wird, ohne daß der Priester es aus dem Tabernakel nimmt und ohne daß er damit den sacramentalen Segen ertheilt. . . Bei einer solchen privaten Aussetzung muß er mit superpelliceum und weißer Stola bekleidet sein und müssen sechs weiße Wachskerzen am Altare brennen. — Sobald aber das Allerheiligste, sei es in der Monstranz oder auch nur im Ciborium, aus dem Tabernakel genommen und zur Anbetung ausgesetzt wird, so ist dies eine öffentliche Aussetzung.“ P.-E. V. Hauptst. 3. Abschn. n. 1 und 2.

Besser und deutlicher kann die expositio privata et publica niemand erklären, als es die Vorschrift des Erlasses selber gethan hat. Auch Gardellini in seinem Commentar zur Instruct. Clem. (ad § 36) gibt eine Erklärung beider Begriffe. „Cum exponatur Sacramentum palam in throno, . . . — expositio — publica dicitur. Aliae — expositiones — sunt omnino privatae, et in his non collocatur ostensorium sub umbella — in throno —, sed aperto tabernaculi ostiolo sacra paxis, suo operta velo, populo patefit.“ Wenn in dem Decrete der S. C. Conc. d. 17. Aug. 1630 der Satz vorkommt: „Dummodo Ss. Sacramentum e tabernaculo non extrahatur et sit velatum, ita ut sacra hostia videri non possit“, so ist

¹⁾ Vergl. Quartalschrift 1891, Heft IV, S. 822 und Heft III, S. 860.

hier offenbar von der *expositio privata* die Rede; es würde sich aber zweifellos um eine *expositio publica* handeln, wenn der Tabernakel geöffnet „et sacra hostia videri possit“, während das Allerheiligste im Tabernakel bleibt; oder im Falle das Allerheiligste vom Tabernakel herausgenommen und auf den zur Aussetzung bestimmten Platz gestellt wird, auch wenn die sacramentalen Gestalten nicht gesehen werden. Mit anderen Worten: die *expositio publica* geschieht „Ostensorio — Monstrantia — remanente in tabernaculo, velo non tecto, ita ut sacra hostia videri possit“ oder: „pyxide (Ciborio vel Ostensorio) velo tecto et in throno posito“ (auch die Monstranz darf mit einem Velum umhüllt werden — s. § 4 sub δ —); die *expositio privata*: „tabernaculo aperto, remanente pyxide (Ciborio vel Ostensorio) velato in tabernaculo, quin ullo modo extrahatur“.

Nach einer Entscheidung der S. C. Episc. et Regul. d. 9. Dec. 1602 muß der Priester die *expositio privata* vornehmen „stola et superpelliceo indutus et cum sex saltem luminibus cereis“. Benedict XIV. verordnete, als er noch Erzbischof von Bologna war, in seiner *Institutio XXX*, daß die Aussetzung, wenn sie geschieht „aperto tabernaculi ostiolo, quin sacra pixis extrahatur“, also die *expositio privata*, nicht anders geschehen dürfe, „quam sex saltem ardentibus cereis, quemadmodum jubet s. Congreg. negotiis Episcoporum et Regularium praeposita sub die 9. Dec. 1602.“ Vom superpellicium und der stola macht er keine Erwähnung, wohl deshalb, weil er voraussetzt, daß kein Priester die Aussetzung wagt ohne diese liturgische Kleidung. Das eben erwähnte Decret wurde von der S. R. C. am 9. Mai 1857 neuerdings eingeschärft gegenüber den von demselben abweichenden Gewohnheiten, die sich in mehreren Diöcesen Deutschlands eingebürgert haben.

Auf eine Anfrage bezüglich des Stoffes, aus welchem die Kerzen bestehen sollen, antwortete die S. R. C. 16. September 1843: „Consulantur rubricae“. Die Rubriken aber, respective das Missale Rom., verlangen *lumina cerea* zum liturgischen Gebrauche (de defect. in celebr. Miss. occurrent. tit. X. n. 1).

Soll die Möglichkeit gegeben sein, daß die *expositio* in der von der Kirche vorgeschriebenen Weise geschehe und der Unterschied zwischen der *expositio privata* und *publica* klar hervortrete, dann muß der Tabernakel so gebaut sein, daß er etwa einen oberen und einen unteren Theil habe. In den unteren stellt man das Ciborium und allenfalls das Gefäß mit der heiligen Hostie für die Monstranz, welches letzteres ebenfalls verschlossen und verhüllt sein muß (s. § 4 sub γ und δ), in den oberen und größeren das Crucifix, bei der *expositio publica* aber die Monstranz, beziehungsweise das Ciborium, welches letzteres aber eigentlich in throno nicht exponiert werden darf (s. § 9 sub a).

Unsere Tabernakel sind häufig nichts anderes, als große, unförmliche, plumpe Kästen mit einer dreifachen Nische, in deren einer das Crucifix, in der andern das Ciborium und in der dritten das Ostensorium steht, die nicht mit einem Thürchen verschlossen sind, sondern durch Umdrehen einer Winde geöffnet werden, wobei bald das eine, bald das andere zum Vorschein kommt. Das Ciborium steht bei dieser Construction der Tabernakel in eodem throno, wie die Monstranz, wenn anders eine solche Nische diesen Namen verdient, und ist demnach eine *expositio privata*, die den kirchlichen Vorschriften vollständig entsprechen würde, sehr häufig nicht möglich. Wohl oder übel muß demnach als *expositio privata* jene gelten, bei welcher, wenn der Tabernakel umgedreht wird, das Ciborium, als *expositio publica* jene, bei welcher hierbei die heilige Hostie in der Monstranz sichtbar wird. Diesem Drehtabernakel spricht auch die letzte Prager Synode nicht das Wort: „*Versatilibus, quae hinc inde inveniuntur, tabernaculis, antiquiorem merito praeferimus Sanctuarii structuram, congruo ostio seu foribus munita*“. In dem für ganz England herausgegebenen *Ritus servandus in expositione et benedictione Ss. Sacramenti* wird in dieser Beziehung bemerkt (*Correspondance de Rome*, a 1851, Nro 72): „Finden sich in den gegebenen Verordnungen Dinge, welche sich mit der Form der Altäre . . . nicht zu vertragen scheinen, so ist darüber dem Bischofe Bericht zu erstatten, bevor man von der Verordnung abgeht. Es wird besser sein, die Hindernisse zu beseitigen und die Vertlichkeit dem Ritus anzupassen, als daß man den Ritus nach der Vertlichkeit modelt. Wer neue Altäre oder Tabernakel baut, muß sich hierin nach der gegenwärtigen Disciplin der Kirche und nach den approbierten Riten richten, und nicht nach früheren und veralteten Bräuchen. Der Tabernakel z. B. und seine Thüre müssen so groß sein, daß sie die Monstranz und das Ciborium zu fassen vermögen, der zur Aussetzung des Allerheiligsten bestimmte Platz muß die nöthige Größe und Zierlichkeit haben, der Altar muß so eingerichtet sein, daß die Kerzen nicht auf die Mensa gestellt zu werden brauchen, selbst dann nicht, wenn sie die vorgeschriebene Zahl übersteigen, damit sie den Ritus nicht stören, welcher die Aussetzung begleitet oder ihr folgt.“

Diese Worte gelten sicher nicht für England allein. Es hat sich auch bei uns der Ritus nicht nach der zufälligen Beschaffenheit der Kirchen und Altäre, überhaupt nicht nach willkürlichen Geschmackslaunen und Gewohnheiten in Bezug auf deren Bau zu richten, sondern umgekehrt hat sich jede Thätigkeit im Bau der Kirchen, Altäre u. s. w. gewissenhaft an die Gesetze und Vorschriften des Ritus zu halten.

§ 9. *Erlaubtheit der Aussetzung.* a) „Zu einer privaten Aussetzung bedarf der Pfarrer oder Kirchenvorstand keiner höheren Erlaubnis. . . . Da aber zu einer jeden öffentlichen Aussetzung, wie zur Ertheilung des sacramentalen Segens nach kirchlichem Gesetze die